Stadt Zörbig

Bebauungsplan Nr. 33
„Lebensmittelmarkt Radegaster Straße“

Anlage 1
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Juli 2025

Planungsbüro:
StadtLandGrün
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung 3

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 3

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung 3

1.3 Gesetzliche Grundlagen 4

2 Wirkungen des Vorhabens 5

2.1 Beschreibung des Betrachtungsgebietes 5

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse 6

2.3 Anlagebedingte Wirkungen 6

2.4 Betriebsbedingte Wirkungen 7

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 7

3.0 Erläuterung des Abschichtungsprozesses 7

3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 7

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 7

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 7

3.1.3 Säugetiere, Mamalia 8

3.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie 10

3.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen 12

3.3.1 Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus 12

3.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus 12

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 13

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung 13

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 15

5 Fazit 15

6 Literatur- und Quellenverzeichnis 16

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Es ist beabsichtigt, westlich der Radegaster Straße auf einem ehemaligen Gewerbestandort einen Lebensmittelmarkt zu errichten und mit der Aufstellung eines Bebauungsplans planungsrechtlich vorzubereiten. Derzeit sind die Gewerbegebäude noch vorhanden, stehen aber leer. Auf den Dachflächen sind Photovoltaikanlagen aufgebracht. Die Freiflächen werden regelmäßig gepflegt.

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, zu prüfen, ob Belange des Artenschutzes einer künftigen Umsetzung des Bebauungsplans entgegenstehen.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung wird auf der Grundlage einer Potenzialeinschätzung vorgenommen. Es sind keine Erfassungen zum Vorkommen von Tieren oder Tierartengruppen erfolgt. Im Juni 2025 hat eine Begehung zur Ermittlung der Vegetationsstrukturen und sonstigen Habitatausstattung stattgefunden. Aufgrund der derzeitigen Flächennutzungen bzw. Vegetationsstrukturen ist diese Herangehensweise angemessen.

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Phase 1: **Artenschutzrechtliche Vorprüfung** (Ermittlung prüfungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten)

Phase 2: **Wirkungsanalyse**

Phase 3. **Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Phase 4: Prüfung der **naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung**

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- Froehlich & Sporbeck (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- LUGV (o. D.): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen:
  - StA „Arten und Biotopschutz“. Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
  - Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)
  - Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten
  - RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),

2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),

3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).

4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch (BauGB) zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Tötungsverbot nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt sowie
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Betrachtungsgebietes

Der Bebauungsplan wird mit dem Ziel aufgestellt, einen Lebensmittelmarkt zu errichten.

Der Geltungsbereich befindet sich westlich der Stadtmitte von Zörbig unmittelbar an der Radegaster Straße. Die Fläche wird im Süden durch die rückwärtig gelegenen Gärten der Bebauung an der Radegaster Straße sowie die Freiwillige Feuerwehr Zörbig, im Westen durch eine Brachfläche und im Norden durch ein stillgelegtes Gleis begrenzt.

Abb. 1: Lage des Plangebietes

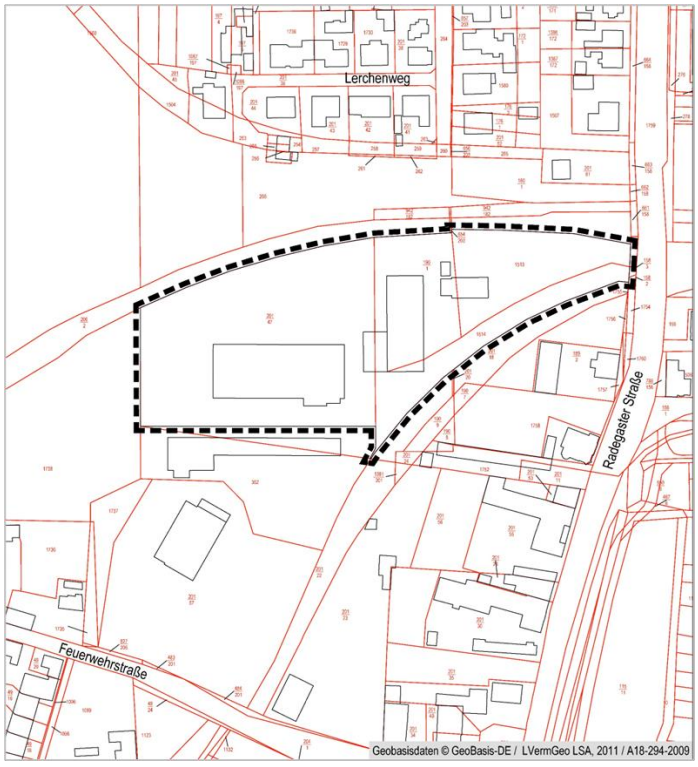

Die Fläche wurde jahrzehntelang durch ein Transport- und Agro-Service-Unternehmen genutzt. Zum Zeitpunkt der Begehung waren alle Fenster und Türöffnungen verschlossen. Die Dachflächen sind mit Photovoltaikanlagen belegt. Die Freiflächen werden regelmäßig gepflegt.

alle Fotos: SLG

Mit Umsetzung des Bebauungsplans wird der gesamte Gebäudebestand einschließlich der Verkehrsflächen zurückgebaut. Im westlichen Bereich wird der Lebensmittelmarkt errichtet. Östlich davon werden die Stellplätze hergestellt. Die Zufahrt für Kunden und Anlieferung erfolgt von der Radegaster Straße im Osten.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse

Während der Bauphase sind Wirkungen zu erwarten hinsichtlich:

- Bauvorbereitende Maßnahmen
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung, Lagerflächen usw.
- Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge
- Schallemissionen
- Emissionen der Baufahrzeuge und baubedingte Staubemissionen

Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt. Baubedingt genutzte Flächen werden, soweit sie später nicht nachgenutzt werden, wieder zurückgebaut. Dauerhafte Wirkungen sind hinsichtlich baubedingt zu entfernender Gehölze zu verzeichnen.

2.3 Anlagebedingte Wirkungen

Folgende anlagebedingte Wirkungen können mit Umsetzung einhergehen:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Bodenflächen im Rahmen der festgesetzten GRZ
- durch Überbauung quantitativer und qualitativer Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und von ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes

2.4 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind dahingehend zu erwarten, dass Schallimmissionen durch den Kunden- und Lieferverkehr auftreten werden. Auch von den auf der Dachfläche zu installierenden Kühlaggregaten und Lüftungsanlagen gehen Schallimmissionen aus.

Weitere artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen sind nicht bekannt.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.0 Erläuterung des Abschichtungsprozesses

Grundlage für die Untersuchungen zum Artenschutz bilden die Artenlisten der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, national streng geschützten Arten sowie die heimischen, wildlebenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie [4]. In einem Abschichtungsprozess wurden die Arten ausgeschlossen, die im Wirkraum nicht vorkommen können bzw. für die es keine Erkenntnisse gibt:

- Art ist im Großnaturraum ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen-Anhalt bzw. Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend"
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Alle übrigen Arten gelten als zumindest potenziell im Wirkraum vorkommend und werden in den nachfolgenden Kapiteln hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Planvorhaben bewertet sowie das Auftreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt.

3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es kommen im durch die Planung betroffenen Gebiet keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten vor: es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich aufgrund der Nutzungen Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet umfasst, wie ausgeführt, gewerblich genutzte Fläche. Da keine Erfassungen durchgeführt worden sind, wurde eine Potenzialeinschätzung auf der Grundlage vorkommender Biotop- und Nutzungstypen durchgeführt. Es sind als potenzielle Lebensräume Gebäude, Gehölze (Bäume und Sträucher) und Rasenflächen vorhanden. Mit der Realisierung des Vorhabens ist ein vollständiger Gebäuderückbau verbunden.

Das Vorkommen von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten folgender Tiergruppen kann demnach ausgeschlossen werden:

- Säugetiere: mit Ausnahme für Fledermäuse keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Säugetierarten vorhanden[1)]
- Amphibien: keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet bzw. im Umfeld vorhanden, damit weder Nutzung als Landlebensraum noch zur Wanderung zu erwarten

- Reptilien: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Reptilien vorhanden[2)]
- Fische: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Fischarten vorhanden
- Libellen: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Libellenarten vorhanden
- Käfer: keine geeigneten Totholz-Strukturen im Planungsgebiet vorhanden.
- Schnecken und Mollusken: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Schnecken/Mollusken vorhanden
- Tag- und Nachtfalter: keine geeigneten Strukturen vorhanden

1) Bezüglich der *Fledermäuse* sind Altbäume, sofern diese einen Stammdurchmesser von 40 cm und mehr aufweisen, potenziell geeignet. Nur wenige Bäume im Plangebiet (überwiegend Nadelbäume) könnten Quartiersstrukturen aufweisen. Die Birken haben noch keine entsprechenden Stammdurchmesser erreicht.
Quartierspotenzial haben auch die Gebäude, sofern Spalten, Einflugöffnungen usw. vorhanden sind.

2) In Bezug auf *Zauneidechsen* ist festzustellen, dass die Lebensraumansprüche für Zauneidechsen nur suboptimal ausgebildet sind. Aufgrund der großflächigen Versiegelungen und intensiven Pflege der Rasenflächen sowie des Gehölzbestandes sind zwar Sonnen- und Schattenplätze vorhanden, jedoch fehlen insbesondere grabbare Untergründe für die Fortpflanzung. Das angrenzende, noch vorhandene Gleis mit Schotterbett ist mit einer Gehölzreihe (überwiegend Sämlinge von Walnuss, Ahorn) bewachsen bzw. durch den Baumbestand im Geltungsbereich verschattet. Daher kann auch hier eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte und zur Überwinterung ausgeschlossen werden.

Es werden im Ergebnis der Abschichtung folgende Arten bzw. Artengruppen in die artenschutzrechtliche Prüfung eingestellt:

- Fledermäuse.

3.1.3 Säugetiere, Mamalia

Fledermäuse		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
Rote Liste	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
gesetzlicher Schutz:	FFH-Anhang: II, IV	BNatSchG: streng geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
Fledermäuse nutzen im Laufe eines Jahres entsprechend ihrer artspezifischen ökologischen Ansprüche und der jeweiligen annuellen Phase unterschiedliche Quartiere bzw. Quartiertypen. Das Spektrum reicht von Quartieren in Bäumen und Gebäuden bis zu natürlichen Höhlen, Stollen oder Kellern. In der Aktivitätsperiode vom Frühjahr bis zum Herbst können Bäume Fledermäusen Quartiere unterschiedlichen Typs bieten. Höhlungen, die ursprünglich durch Spechte angelegt wurden oder Fäulnishöhlen werden gern von den beiden Abendseglerarten, der Wasserfledermaus sowie von Rauhaut- und Zwergfledermaus genutzt. Andere Arten, beispielsweise die Mopsfledermaus und die Fransenfledermaus, bevorzugen Spaltenquartiere, wie sie hinter abstehender Rinde oder in Rissen von Stämmen und dicken Ästen zu finden sind. Eine Eignung als Winterquartier richtet sich nach der Bauart (z. B. Größe und Zugänglichkeit), der strukturellen Ausstattung (Hangplätze) und vor allem ihren mikroklimatischen Eigenschaften. Fledermäuse bevorzugen während des Winterschlafes relativ konstante Temperaturverhältnisse, je nach Art zwischen 2 und 10°C. Die Raumtemperatur sollte normalerweise nicht unter 0 °C und nur in Ausnahmefällen bis auf -4 °C sinken (Dietz et al. 2007). Eine hohe Luftfeuchtigkeit schützt sie dabei vor der Austrocknung (Schober & Grimmberger 1987). Von wenigen Arten, beispielsweise dem Großen Abendsegler und der		

Mopsfledermaus sind Überwinterungen in den frostgeschützten Höhlungen starker Bäume bekannt

3. Vorkommen im Wirkraum

Potenzielle Quartiersstrukturen für Fledermäuse stellen der Altbaumbestand und die Gebäude dar.

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der überwiegend nachtaktiven und hochmobilen Artengruppe der Fledermäuse außerhalb von Quartierstrukturen kann ausgeschlossen werden.

☐ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
☐ CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Da nur ein geringes Quartierspotenzial anzunehmen ist, können Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einzelner Arten ausgeschlossen werden.

Bei Einhaltung der Maßnahme V_{ASB} 2 ist nicht von einer Störung auszugehen.

☐ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
☐ CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und darin begründete Individuenverluste können nicht ausgeschlossen werden. Es können jedoch Vermeidungsmaßnahmen (V_{ASB} 1 und 2) im Zuge bauvorbereitender Arbeiten umgesetzt werden, so dass das Verbot nicht verletzt wird.

☒ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
☐ CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 1 Kontrolle zu fällender Bäume auf eine Quartiersnutzung einschließlich ökologischer Fällbegleitung

V_{ASB} 2 Kontrolle der Gebäude auf eine Quartiersnutzung

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ **treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ **treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind zunächst alle wild lebenden Vogelarten zu berücksichtigen. Da keine Erfassungen vorgenommen worden sind, wird das potenziell vorkommende Artenspektrum über die vorherrschenden Biotop- und Nutzungstypen eingegrenzt.

Habitatausstattung

Wie bereits ausgeführt, sind im Vorhabengebiet Gebäude und Gehölze vorhanden, die als Nist- und Fortpflanzungsstätte für Brutvögel geeignet sind. Bodenbrüter können jedoch ausgeschlossen werden, da die Rasenflächen regelmäßig gemäht werden.

Es liegen keine Hinweise auf Greifvogelhorste im Umfeld des Plangebietes vor.

Betroffenheit der Vogelarten

Brutvögel

1. Gefährdungsstatus

Alle heimischen Brutvögel sind nach Artikel 1 Vogelschutz-Richtlinie geschützt. Einige Arten sind auf der Vorwarnliste der Roten Listen Deutschlands bzw. Sachsen-Anhalts verzeichnet.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Gehölzbrüter
Unter dem Oberbegriff der gehölzbrütenden Vogelarten werden Gehölz- und Baumbrüter zusammengefasst. Es kann unterschieden werden zwischen Freibrütern und Höhlenbrütern.
Freibrüter legen das Nest in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen an. Als Arten sind hier zu erwarten: Amsel, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Zilpzalp. Diese Arten sind weit verbreitet und hinsichtlich der Brutplatzwahl nicht anspruchsvoll.
Höhlenbrüter nutzen Baumhöhlen, aber auch Nischen sowie künstliche Nisthilfen. Zu den häufigen Arten zählen Gartenrotschwanz, Blaumeise, Kohlmeise und Star.

Gebäudebrüter
Gebäudebrütende Vogelarten finden sich innerhalb von Siedlungen oder dem angrenzenden Umland. Als Nistplätze werden meist anthropogen errichtete Strukturen (Gebäude, bauliche Anlagen, Masten) genutzt. Typische Arten sind: Blaumeise (Cyanistes caeruleus), Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Grauschnäpper (Musciapa striata), Haussperling (Passer domesticus), Kleiber (Sitta europaea), Kohlmeise (Parus major), Star (Sturnus vulgaris).

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt

Deutschland: weit verbreitet

Sachsen-Anhalt: weit verbreitet

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Der Gehölz- und Gebäudebestand ist als Brut- und Fortpflanzungsstätte für Brutvögel geeignet. Aufgrund der Lage innerhalb des Stadtgebietes und der vorangegangenen Nutzung sind sogenannte Allerweltsarten bzw. Kulturfolger zu erwarten, die häufig vorkommen.

Es hat keine Erfassung der vorkommenden Vögel stattgefunden, demnach kann auch die lokale Population nicht abgeschätzt werden.

3. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eingriffsbedingte Individuenverluste außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für diese hochmobile Artengruppe ausgeschlossen werden.

☐ Maßnahmen zur Vermeidung notwendig

☐ CEF-Maßnahmen

Tötungsverbot wird verletzt ☐ **ja** ☒ **nein**

3.1.2 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Vogelarten werden vor allem aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs und daher einer sehr geringen Brutdichte ausgeschlossen.

☐ Maßnahmen zur Vermeidung notwendig

Brutvögel

☐ CEF-Maßnahmen

Störungsverbot wird verletzt ☐ **ja** ☒ **nein**

3.1.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bau- und anlagebedingt ist die Entnahme von Gehölzen sowie ein Rückbau der Gebäude erforderlich. Folgende Einschätzung im Hinblick auf das Brutverhalten der potenziell vorkommenden Vogelarten kann vorgenommen werden:

☒ Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art.
☐ Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhalten.
☐ Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.

☒ Maßnahmen zur Vermeidung notwendig

☐ CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)

Schädigungsverbot wird verletzt ☐ **ja** ☒ **nein**

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 2: Kontrolle der Gebäude auf vorhandene Nistplätze

V_{ASB} 3 Bauzeitenregelung zur Durchführung von Gehölzentnahmen

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

☒ **nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇨ **Prüfung endet hier**
☐ **ja** (Verbotstatbestände treten ein) ⇨ **Ausnahmevoraussetzungen** sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

3.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

3.3.1 Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

3.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V_{ASB} 1	**Kontrolle der Bäume auf Quartiersnutzung**
Konflikt im geplanten Eingriff Verlust geeigneter Habitatstrukturen	
Bezug/ betroffene Flächen Altbäume	
Zielart(en) der Maßnahme Fledermäuse	
Maßnahme Kontrolle des Altbaumbestandes vor einer Fällung auf ein Vorhandensein von Quartiersstrukturen sowie deren Quartiersnutzung, Nachkontrolle am gefällten Baum. Werden überwinternde Fledermäuse festgestellt, sind diese zu bergen und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in ein geeignetes Winterquartier zu bringen. Die Kontrollen sind ausschließlich durch einen Fachgutachter vorzunehmen, sie sind zu dokumentieren und die Protokolle der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben.	
Ausführungszeitraum Kontrolle unmittelbar vor und nach einer Fällung	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	

V_{ASB} 2	**Kontrolle der Gebäude auf Quartiersnutzung**
Konflikt im geplanten Eingriff Verlust geeigneter Habitatstrukturen	
Bezug/ betroffene Flächen Gebäude	
Zielart(en) der Maßnahme Fledermäuse, Gebäudebrüter	
Maßnahme Kontrolle des Gebäudebestandes auf eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse sowie eine Nutzung als Nistplatz durch Brutvögel Die Kontrollen sind ausschließlich durch einen Fachgutachter vorzunehmen, sie sind zu dokumentieren und die Protokolle der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben. Bei Nachweisen eines Vorkommens von Fledermäusen oder Brutvögeln sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. zum Ausgleich durch den Fachgutachter mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.	

V_{ASB} 2	**Kontrolle der Gebäude auf Quartiersnutzung**
Ausführungszeitraum	
vor einem Gebäudeabriss	
Unterhaltungspflege	
nein	
Kontrolle/ Monitoring	
nein	

V_{ASB} 3	**Bauzeitenregelung zur Durchführung von Gehölzentnahmen**
Konflikt im geplanten Eingriff	
Verlust von Brut- und Ruheplätzen durch Gehölzentnahmen	
Bezug/ betroffene Flächen	
Vorhandene Gehölze im Plangebiet	
Zielart(en) der Maßnahme	
Brutvögel	
Maßnahme	
Durchführung notwendiger Gehölzentnahmen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar (§ 39 Abs. 5 BNatSchG), d. h. außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln	
Ausführungszeitraum	
Durchführung vom 01. Oktober bis 28. Februar	
Unterhaltungspflege	
nein	
Kontrolle/ Monitoring	
nein	

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte zur Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ergeben.

5 Fazit

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes können Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten betroffen sein. Eine Betroffenheit kann für diesen Bebauungsplan für Brutvögel und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen empfohlen:

V_{ASB} 1: Kontrolle des Baumbestandes
V_{ASB} 2: Kontrolle des Gebäudebestandes
V_{ASB} 3: Bauzeitenregelung zur Durchführung von Gehölzentnahmen

Eine *Ausnahmeprüfung* gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei Durchführung der oben genannten Maßnahmen *nicht erforderlich*.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

[1] ARGE EINGRIFF-AUSGLEICH NRW (1995): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation. – Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr NRW und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 207 S.

[2] BAUER, H.G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60

[3] BÖTTCHER, M. (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen. – Natur und Landschaft. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 67: 42-51

[4] RANA im Auftrag vom Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des LBBau Sachsen-Anhalt – Gesamtunterlage -

[5] RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. Angew. Landschaftsökologie 44 :125-151